

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik
Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Hartz I + II + III + IV

Arbeitslosengeld II

= Scheiße⁴

**Informationen + Tips
zum ALGII/Sozialgeld**

★
Initiative „Weg mit der Agenda“ / Gegeninformationsbüro

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt

Inhalt:

Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit

Neues aus der Anstalt – Auszüge

Grundsatz vom Welfare zur Workfare

SGB II §16 Leistungen zur Eingliederung (Auszüge)

Was wird gefördert im Vermittlungsbudget

SGB II § 15 Eingliederungsvereinbarungen

SGB II § 15a Sofortangebot

Fallmanagement, Profiling und Eingliederungsvereinbarung

Tipps: Profiling und Eingliederungsvereinbarungen

Tipps: Ein Euro Job

Beistände

LINKS

Und jetzt mal was anderes

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt

Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Die 13 Module des Berichtes der Hartz – Kommission zur Arbeitsmarktreform wurde am 18. August 2002 im Französischen Dom in Berlin übergeben.

Der Bericht wurde am 21.08.2002 im Bundeskabinett als Eckpunktepapier beschlossen.



Die 13 Module des Dr. Hartz - und was bisher daraus wurde ...

Stand: 20.12.2002



Quelle: Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt-Bericht der Kommission

Johannes Steffan • Arbeitnehmerkammer Bremen • Bürgerstraße 1 • 28195 Bremen • <http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/>

1

Hartz-Kommission, die 15

Peter Hartz, VW

Isolde Kunkel-Weber, ver.di

Norbert Bense, Daimler Chrysler

Peter Gasse, IG Metall

Werner Jann, Uni Potsdam

Peter Kraljic, Mc Kinsey & Co.

Klaus Luft, Market Access

Jobst Fiedler, Roland Berger Strategy Consultants

Harald Schartau, NRW Mini. f. Arbeit u. Soziales

Wilhelm Schickler, LAA Hessen

Hans-Eberhard Schleyer, Zentralverband Deutsches Handwerk

Günther Schmid, Wissenschaftszentrum Sozialforschung

Wolfgang Tiefensee, Ob. Leipzig

Eggert Voscherau, BASF AG

Heinz Fischer, Deutsche Bank AG

Peter Hartz ist im Saarland aktiv mit dem Projekt „Minipreneure“

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt

Ziele der Hartz Kommission in 2002

Ziel: die Halbierung der Arbeitslosigkeit in 2005 auf 4 Millionen registrierte Erwerbslose

Das „Gesamtkonzept“:

- Schnellere Vermittlung = 450.000 Arbeitslose bis 2005 weniger
Bessere Betreuung. „Anreize“ zur Arbeit durch neue Zumutbarkeitsregeln und individuelle Leistungskürzungen
- Ausweitung von Leiharbeit = 780.000 Arbeitsplätze
Einstellung Arbeitsloser in Personal-Serviceagenturen (PSA)
Verleih an Firmen mit Ziel der Übernahme
- Förderung von „Ich-AG's und Mini-Jobs = 500.000 Arbeitsplätze
Zuschüsse für Start in Selbständigkeit. Neue Mini-Jobs bis 500 € Verdienst im Haushalt
- Mehr Service im „Job-Center“ = 230.000 Arbeitslose weniger
Verbesserung des Service für Arbeitsuchende und Arbeitgeber durch neue Arbeitsämter als „ganzheitliche“ Organisationsform

Die ersten Folgen Dezember 2002



2010 steht im Zeichen des „Europäischen Jahr der Bekämpfung von Ausgrenzung und Armut.“ (Lissabon- Strategie)

Und Hartz IV wirkt. Im Feb. 2010 waren 3,64 Millionen Arbeitslose registriert. In der Statistik erscheinen die sog. „Aufstocker“ nicht. In 2009 waren 3,209 Millionen geringfügige Beschäftigte, Selbständige und Beschäftigte im Niedriglohnbereich. Insgesamt 23% mehr als im Vorjahr. Addiert man noch die Frühverrenteten, die Teilnehmer von Trainingsmaßnahmen, die Ein-Euro Jobber, etc. dazu, kommt man auf eine Summe von 10 Millionen Menschen. (vgl., Klaus Wenzel in Arbeitsmarkt, Bildung/Kultur/Sozialwesen, Heft 10/2010, S.IV ff.)

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Neues aus der Anstalt, die Umstrukturierung der BA

Zuständigkeit: Agentur für Arbeit für ALG I Empfänger/innen
JobCenterARGE für ALG II Empfänger/innen **Hilfe aus einer Hand**



Neuorganisation 2010 der Kompromiss zwischen der Union, der FDP und der SPD

Das Bundeskabinett hat die Reform der Jobcenter am 21.4.2010 auf den Weg gebracht. Nachdem die Ministerrunde dazu bereits Ende März eine Grundgesetzänderung des Artikel 91 e beschlossen hat, enthält der jetzt verabschiedete Gesetzentwurf die organisatorischen Einzelheiten für die Betreuung von Langzeitarbeitslosen.

Die Neuorganisation der Jobcenter war notwendig geworden, nachdem das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die Mischverwaltung aus Bundesagentur für Arbeit (BA) und Kommunen für verfassungswidrig erklärt hatte. Die Neuorganisation soll bis zum Sommer Bundestag und Bundesrat passieren, für die Grundgesetzänderung sind dabei Zweidrittelmehrheiten zwingend. Die Optionskommunen dürfen von 69 auf 110 erweitert werden.

Bundesrechnungshof kritisiert am 20.4.2010 das Gesetz zur Neuordnung der Jobcenter. Im Ergebnis sei die geplante Reform eine "nur eingeschränkt tragfähige Grundlage" für die Neuorganisation der Betreuung von Langzeitarbeitslosen, heißt es in dem 20-seitigen Prüfbericht, der in Düsseldorf erscheinenden "Rheinischen Post" (Dienstagsausgabe 20.4.) vorliegt. "Das Modell erhöht die Komplexität der Aufsicht und führt zu weiterem Verwaltungsaufwand", monieren die Prüfer. Die Betreuung der Hartz-IV-Empfänger werde "aufwändiger", außerdem führe das Gesetz zu "erheblichen, bislang nicht berücksichtigten Mehrkosten". Die Schwächen der Misch-Verantwortung von Bund, Land und Kommune bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende würde nicht überwunden. Die Erweiterung der Optionskommunen von 69 auf 110 kritisieren die Rechnungsprüfer scharf. Die Entscheidung stehe im "Widerspruch zur Zielsetzung der Regierung, die bewährte „ Zusammenarbeit in den Argen“ fortzuführen", heißt es. Die heterogenen Strukturen birgen das Risiko "zweier Klassen erwerbsfähiger Hilfebedürftiger". Originaltext: Rheinische Post Digitale Pressemappe: <http://www.presseportal.de/pm/3062> Link: <http://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2010-04/16665189-rheinische-post->

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Neues aus der Anstalt

Zusatzbeiträge der Krankenkassen, Gesetzesänderung der Kosten für Unterkunft und Spezifika - NRW Kosten der Unterkunft

Ist unsere Gesundheit gefährdet?

Zusatzbeiträge der Krankenkasse werden nur für Personen übernommen, die Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhalten.

Für **SGB II Berechtigte** wird der Zusatzbeitrag nicht übernommen, nur bei besonderer Härte. Die Übernahme dieses Zusatzbeitrages ist nach dem § 26 Abs. 4 SGB II nur für diejenigen Leistungsberechtigten vorgesehen, für die der Wechsel der Krankenkasse nach § 175 SGB V eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche Härte könnte z.B. vorliegen, wenn sich jemand in einer laufenden Behandlung befindet.

Was tun?

Einen Antrag auf Übernahme des Zusatzbeitrages bei der ARGE stellen und bei Ablehnung Widerspruch und Klage erwägen, denn es handelt sich um einen zusätzlichen Versicherungsbeitrag nach § 242 SGB V. (Diese Beträge sind im Regelsatz nicht enthalten) Wie reagieren die Krankenkassen, wenn ich meinen Beitrag nicht zahle?

Die **Krankenkassen** – müssen nicht darauf beharren, uneinbringliche Forderungen - und zu diesen gehören auch fehlende Beiträge - zu verfolgen (siehe § 76 SGB IV). Sofern kein Schonvermögen vorhanden ist, kann der Zusatzbeitrag von den laufenden monatlichen Leistungen nicht gepfändet werden.

Mehr Freiheit oder weniger Geld?

Gesetzesänderung der Kosten für Unterkunft (KDU)

Geplant ist, dass die KDU pauschaliert und eine Direktüberweisung an den Vermieter erfolgt. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) denkt über eine Wahlmöglichkeit nach: Entweder individuelle Erstattung der entstanden KDU oder eine pauschalierte Zahlung. RN 29.3.2010

Spezifika NRW - Kosten der Unterkunft

Ab 01.01.2010 gibt es höhere Grenzwerte für die Kosten der Unterkunft (KDU).

Das Land NRW hat mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Förderung und Nutzung für Wohnraum für das Land NRW (WFNG) das bundesrechtliche Wohnungsförderungsgesetz (WoFG) außer Kraft gesetzt. Die für die Kosten der Unterkunft wichtigen Verwaltungsvorschriften zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins wurden geändert. Nach dieser Verwaltungsvorschrift gelten nunmehr für eine Person 50 m², für jede weitere Person 15 m² zusätzlich. Behinderte oder Alleinerziehende mit Kindern über sechs Jahren stehen weitere 15 m² oder ein weiteres Zimmer zu.

Wie wird nun die Änderung für „Hilfebedürftige“ umgesetzt?

In der neuen Arbeitshilfe Anfang März 2010 begrenzt das Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales (MAGS Arbeitshilfe KDU) NRW für „Hilfeempfänger/innen die Flächengrenzen nach dem Muster 47 m² zzgl. 15 m² für jede weitere Person.

Die Städte Bochum und Dortmund sind der Auffassung des MAGS gefolgt. **Die Auffassung, Flächenmaße zu reduzieren, ist offenkundig rechtswidrig.** Die Rechtslage zu dieser Frage ist keineswegs ungeklärt. Das MAGS verweist selbst auf die Entscheidungen des LSG NRW v. 16.02.2009 - L 19 AS 62/08 - und des BSG v. 17.12.2009 - 4 AS 27/09 R -. Die zu § 8 WFNG ergangenen Wohnraumförderungsbestimmungen sind hinsichtlich einer Angabe von Flächengrenzen identisch mit den Wohnraumförderungsbestimmungen zu § 10 WoFG. Nach unmissverständlicher Formulierung des BSG sind diese unbeachtlich, da hier Flächenwerte nur in Bezug auf eine Zimmerzahl festgelegt werden.

Konkret heißt dieses: 1 Person 50 m²; 2 Personen 65 m² + 15 m² für jede weitere Person im

Tatort Arbeitsmarkt

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Neues aus der Anstalt

Spezifika NRW – Kosten der Unterkunft, Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Regelleistung und Debatten über den Regelsatz

Spezifika NRW-Fortsetzung

Haushalt. Weiterhin gelten **Ausnahmeregelungen**: z.B. ein zusätzlicher Raum oder zusätzliche Wohnfläche von 15 m², wegen besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse einer haushaltsangehörigen Person oder eines nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfs zuzubilligen: z.B. jungen Ehepaaren (...), Blinden, rollstuhlfahrenden Schwerbehinderten, Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern ab vollendetem 6. Lebensjahr. Dieses gilt sowohl für die Anmietung wie für bereits angemietete Wohnungen seit dem 01.01.2010. Gleichermaßen gilt dieses für Eigentümer, die ebenfalls der Angemessenheitskostengrenze unterliegen. siehe Mieterverein Holger Gautzsch vom 23.03.2010

Was tun?

Aufgrund dieser „rechtsverdrehten“ Situation ist wieder einmal nur die Empfehlung herauszugeben, sich öffentlich gegen die „Kürzung der Erhöhung“ zu wehren und ansonsten klagen, klagen, klagen...

...und uns Rückmeldung geben, wie die Gerichte in der Sache entscheiden.

Tacheles-Online-Redaktion Harald Thomé

Erstes positive Urteil aus Aachen: AC SG AS205

Regelleistung und Debatten über den Regelsatz

Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 09.02.2010

Nicht die Höhe der Regelleistungen ist verfassungswidrig, sondern das Verfahren wie die Eckregelsätze von der Regierung festgesetzt werden (Rd.Nr.210).

Die Ermittlung des Eckregelsatz:

Das Verfahren wie die Eckregelsätze ermittelt werden, beruhen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbraucherstatistik (EVS). Maßgebend ist, wie viel die untersten Verbrauchergruppen von ihrem Einkommen ausgeben können.

In einzelnen Ausgabenpositionen werden Abschläge vorgenommen oder einzelne Ausgaben ganz gestrichen.

Verfassungsgemäß und anerkannt sind: Ausgaben mit Abschlägen im Eckregelsatz zu versehen (Rd.Nr. 170), z.B. pro Tag 40 Cent für öffentliche Verkehrsmittel oder „Verzehr außer Haus“ als nicht notwendig betrachtet werden.

Das BVerfG kritisiert, dass die Abschläge empirisch nicht belegt seien, d.h. die erfolgten Abschläge sind nicht nachvollziehbar, jedoch „dem Grunde nach vertretbar.“

Bis Ende 2010 verpflichtete das BVerfG die Bundesregierung, die Höhe der Regelsätze nachvollziehbar zu begründen (Rd.Nr. 171), um der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip genüge zu tun.

Sonderbedarfe:

Bis zur Neuregelung ordnete das BVerfG an, dass die Ämter Sonderbedarfe sofort übernehmen müssen. Es handelt sich um unabweisbare atypische Sonderbedarfe zusätzlich zu den Regelleistungen. Atypische Sonderbedarfe sind Bedarfe die regelmäßig anfallen, z.B. Nachhilfeunterricht der nicht von der Schule geleistet wird, medizinisch notwendige Kosten.

Debatten über Regionalisierung der Regelsätze

Der Münchener Wirtschaftsforscher Hans-Werner Sinn („Unsinn“) vom IFO (Institut für Wirtschaftsforschung) München schlägt vor, die Sätze für Hartz IV regional zu staffeln. Demnach sollen Ostdeutsche weniger Stütze bekommen als beispielsweise Berliner, da es sich in Sachsen billiger leben ließe, brauchen die Bedürftigen laut Sinn auch weniger Geld. „Das würde indirekt auch die Lohnstrukturen flexibler machen“, sagte der IFO-Chef. Zugleich schlug Sinn vor, die Möglichkeiten zum Hinzuverdienst bei Hartz-IV-Empfängern zu verbessern. So könnten sich Sinn zufolge regionale Lohnunterschiede durchsetzen, „die den Standortbedingungen entsprechen“. www.welt.de 1.12.2009

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Neues aus der Anstalt Debatten über Regelsatz, Hinzuverdienst und Workfare

Regelleistung und Löhne

Höherer Hinzuverdienst: FDP Minijobs von 400 auf 600 Euro und Einführung des Bürgergeldes pauschal für ein Alleinstehenden 662 Euro

Regelleistungskürzung und gleichzeitig höhere Hinzuverdienst

Der Sachverständigenrat der Wirtschaftsweisen forderte bereits 2006: (Ökonomen Prof. Wolfgang Franz), die Reduzierung des Regelsatzes um 30 % auf 251 Euro und deutliche bessere Hinzuverdienstmöglichkeiten, „um die Attraktivität einer Arbeitsaufnahme im Niedriglohnbereich ... spürbar zu erhöhen.“ www, Der Westen, 08.01.10

Die ersten 200 Euro des Einkommens sollen voll auf die Sozialleistung angerechnet werden. Erst wer zwischen 200 und 800 Euro erarbeitet, darf die Hälfte des Entgeltes behalten. Damit wollen die "Weisen" 350.000 Niedriglohn-Jobs schaffen. **Nur wer in "gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten" arbeitet, soll weiterhin den Regelsatz von 359 Euro bekommen.**

Vom Welfare zu Workfare

NRW –Wahlen: DGB NRW Guntram Schneider unterstützt SPD Landeschefin Hannelore Kraft in der Diskussion über einen gemeinnützigen Einsatz von Hartz-IV-Empfängern.

"Wir brauchen die Diskussion über einen dritten kommunalen Arbeitsmarkt für Menschen, die so viele Handicaps haben, dass sie in reguläre Beschäftigung nicht zu vermitteln sind", sagte der Landesvorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), Guntram Schneider, den Zeitungen der Essener WAZ-Mediengruppe vom Montag.

Hubertus Heil unterstützt den Vorstoß von Hannelore Kraft. „Wir wollen Menschen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt wegen ihrer Vermittlungshemmnisse kaum mehr Chancen haben, nicht aufgeben und ihnen die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen, ...“ Focus vom 7.3.2010

vom Welfare zu Workfare **

Grundlinien:

Stärkung der Eigenverantwortung, (§ 1 Abs. 1 S. 1 SGB II)

Förderung der Eigeninitiative durch Einsatz der eigenen Mittel und Kräfte, (§ 1 Abs. 1 S. 1 SGB II)

Durch **Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermindern oder beseitigen** ... oder den Umfang der Hilfebedürftigkeit **verringern**, (§ 1 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 SGB II)

Pflicht zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Beendigung und Verringerung von Hilfebedürftigkeit, (§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB II)

Pflicht aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitzuwirken. (§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB II)

Pflicht insbesondere eine **Eingliederungsvereinbarung** abzuschließen, (§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB II)

Pflicht **jede zumutbare Arbeit und Arbeitsgelegenheit** anzunehmen, (§ 2 Abs. 1 S. 3; § 10 SGB II)

Pflicht zur Annahme eines **Sofortangebotes** zur Prüfung der Arbeitsbereitschaft (§ 15a SGB II)

Arbeitsminister Müntefering: „**Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen**“ (Zeit 10.5.06)

** Welfare: (engl. Wohlfahrt) / Workfare: Sozialfürsorge mit Arbeitszwang

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Eingliederungsleistungen

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach dem SGBIII § 45

§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen

1. Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
2. Schuldnerberatung
3. psychosoziale Betreuung
4. die Suchberatung

§16 b Einstiegsgeld (ESG)

Ziel: Anreiz zur Aufnahme und Erhalt von einer sozialversicherungspflichtige oder selbständige Tätigkeit in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Förderungsfähig sind alle Personen.

Zwei unterschiedliche Förderungshöhen:

1. Einzelfallbezogene Bemessung

Die Förderhöhe darf höchstens 50% der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II (179,50 Euro) betragen.

Ergänzungsbeiträge

1. a Ein Ergänzungsbeitrag soll gewährt werden, wenn die Person mindestens zwei Jahre oder sechs Monaten und wenn besondere, in der Person des Hilfebedürftigen liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

Der Ergänzungsbeitrag beträgt 20% der vollen Regelleistung von 359 Euro.

2.a Ergänzungsbeitrag nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft.

Der Zuschuss erhöht sich um jeweils 10% (35,90 Euro) für jedes zusätzliche Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft.

Die gesamte Förderhöhe darf insgesamt 100% der Regelleistung von 359 Euro nicht überschreiten.

2. Pauschalierte Bemessung

Die Förderungshöchstgrenze beträgt 75 % der Regelleistung nach §20 Abs.2 Satz1 (359 Euro). Von der Voraussetzung der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft kann abgewichen werden.

Pauschalierte Bemessung ist für besondere Personengruppen vorgesehen, die die jeweilige Grundsicherungsstelle bestimmt. Es kann ein Bestandteil eines mit Arbeitgeberleistung kombinierten Förderprogramms sein.

Eine degressive Minderung der Förderhöhe kann vorgenommen werden, da es sich um eine Ermessensvorschrift handelt.

Dauer: ESG wird längstens für 24 Monate bewilligt.

§ 16c Leistung zur Eingliederungen von Selbständigen

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen kann für die Aufnahme oder Ausübung einer hauptberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit (mindestens 15 Stunden/Woche) gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständigeTätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist.

Die Tragfähigkeit muss von einer fachkundigen Stelle eingeholt werden.

Für die Beschaffung von Sachgütern, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind können Darlehen gewährt werden. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen. Voraussetzungen sind, dass der Antragsteller eine Bürgschaft einer Bank nachweist. Der Antragssteller muss jeden 2 Monat einen Nachweis über die Mittelverwendung erbringen.

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Eingliederungsleistungen – Ein Euro §16 d Arbeitsgelegenheiten

Ein-Euro-Jobs / Arbeitsgelegenheiten Teil II

Die verschiedenen Arten der Arbeitsgelegenheiten

<ul style="list-style-type: none">• Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 1 Satz 1 (Abwicklung aus Vorjahr/ im SGB II ist ab 2009 abgeschafft) Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§§ 260 - 271 SGB III) und beschäftigungsschaffenden Infrastrukturmaßnahmen (§ 279a SGB III)	17.310 Stellen bundesweit Stand: Mai 09
<ul style="list-style-type: none">• Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d Satz 1 Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis	35.987 Stellen bundesweit Stand: Mai 09
<ul style="list-style-type: none">• Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d Satz 2 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung / Ein-Euro-Jobs für im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeiten mit einer Mehraufwandsentschädigung von 0,72 € bis 1,50 € / Std.	278.636 Stellen bundesweit Stand: Mai 09
<ul style="list-style-type: none">• Beschäftigungszuschuss nach § 16 e SGB II Zuschuss für endgeldliche Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt oder bei Wohlfahrtspflege für Langzeitarbeitslose mit Vermittlungshemmnissen	32.206 Stellen bundesweit Stand: Mai 09

© Harald Thomé / Wuppertal 142

§ 16 e Leistung zur Beschäftigungsförderung

Arbeitgeber können zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Vermittlungshemmnissen in Arbeit einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistung des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten.

Voraussetzung:

1. der "Hilfebedürftige" muss langzeitarbeitslos sein und mindestens zwei schwere Vermittlungshemmnisse vorweisen.
2. die arbeitslose Person muss 6 Monate über die Eingliederungsvereinbarung betreut worden sein
3. und ein Erwerbstätigkeit voraussichtlich innerhalb der nächsten **24 Monate** ohne Förderung auf dem Arbeitsmarkt nicht möglich ist

Zuschuss:

- bis zu 75% des tariflichen/ortsüblichen Arbeitsentgeltes
- pauschalierte Zuschuss zur Sozialversicherung ohne Arbeitslosenversicherung (ca. 20%) bis zu 24 Monate
- Kosten für Qualifizierung mtl. in Höhe von 200 Euro bis zu 12 Monate

Förderdauer: Der Beschäftigungszuschuss bis zu 24 Monate

§ 16 f Freie Förderung

Die ARGE kann bis zu 10 % der Eingliederungsmittel der nach § 46 SGBII (Finanzierung aus Bundesmitteln) auf sie entfallenen Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung einsetzen.

§ 16 g Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann die Geldleistung als Darlehen weitergefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und die Maßnahme mit Erfolg abgeschlossen wird.

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Eingliederungsleistungen und „BEST AGER“

Weitere Lohnkostenzuschüsse erfolgen über den kommunalen Kombilohn oder über BestAger Programm (50plus) (Mittel aus dem Europäischen Sozialfond).



»BEST AGER« – Menschen im besten Alter

Der Bevölkerungsanteil erwerbsfähiger Menschen im Alter zwischen 50 und 65 Jahren steigt stetig. Die Zahl junger Menschen, die in das Berufsleben eintreten, sinkt dagegen kontinuierlich. Fast jeder vierte Arbeitslose ist bereits über 50 Jahre alt. Doch weniger als die Hälfte aller Unternehmen ist noch bereit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen, die älter als 50 Jahre sind.

Über relevante Berufserfahrungen, kombiniert mit fundiertem Fachwissen, über hohe Zuverlässigkeit, große Leistungsbereitschaft und Motivation verfügen die meisten der älteren Arbeitsuchenden. Von diesen wertvollen Potentialen müssen Unternehmen jedoch überzeugt werden.

BEST AGER – Der Beschäftigungspakt für Ältere im Revier entspricht mit einem eindrucksvollen Konzept diesem Anspruch und wird im Rahmen der Bundesinitiative »Perspektive 50plus – Beschäftigung in den Regionen« als ein herausragendes Modellprojekt vom Bund gefördert.

BEST AGER wirkt der negativen Beschäftigungssituation der älteren Arbeitslosen entgegen. Mit einem Full-Service Angebot unterstützt BEST AGER Langzeitarbeitslose bei der Rückkehr in das Berufsleben und die Unternehmen bei ihrer Personalentwicklung.

Das BEST AGER Konzept

Das BEST AGER Konzept stellt eine Neuausrichtung in der Beratung und Aktivierung dar. Die Bündelung der Integrationserfahrungen aller beteiligten Grundsicherungs- und Bildungsträger, die intensive Kundenbetreuung in den Job-Clubs und die enge vermittlungsorientierte Zusammenarbeit der Berater mit den Unternehmensscouts bieten zwei entscheidende Vorteile:

- ältere Arbeitsuchende werden intensiv, zielgruppenspezifisch und umfassend beraten und aktiviert
- Unternehmen erhalten Hilfestellungen für die Beschäftigung älterer Mitarbeiter und auch geeignete Bewerbervorschläge aus dem Kundenpotential der Job-Clubs

Die »Job-Clubs« – Kompetenz-Zentren für die Arbeitsmarktintegration Älterer

In den Job-Clubs werden ältere Arbeitslose individuell beraten, aktiviert und vermittelt. Die Vermittlung erfolgt durch Unternehmensscouts. Sie sprechen die Firmen der Regionen gezielt an, beraten sie bei der Personalauswahl, ermitteln den Fachkräftebedarf und vermitteln zugleich die passenden Bewerber aus dem Kreis unserer Job-Club Kunden. Die Kunden können sich im Job-Club aktiv an ihrer Arbeitssuche beteiligen, z.B. durch Recherchen im Internet, in Zeitungen, durch Teilnahme an Veranstaltungen oder den Austausch mit anderen Kunden.

Der Job-Club versteht sich als arbeitsmarktnahes Dienstleistungszentrum. Er unterstützt speziell ältere Langzeitarbeitslose bei allen Bewerbungsaktivitäten und berät bei der Wahl geeigneter Angebote zur beruflichen Weiterbildung in enger Zusammenarbeit mit den regionalen Grundsicherungsträgern. Des Weiteren werden Hilfen für verschiedene Lebenssituationen sowie Präventiv- und gesundheitsfördernde Maßnahmen angeboten, die der Rückkehr in den Beruf dienen.

Die Eingliederungsleistungen die erbracht werden, sollen verbindlich in der Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) vereinbart und vom persönlichen Ansprechpartner oder Fallmanager begleitet werden.

Rechtsanspruch auf Eingliederungsleistungen?


Es besteht kein Rechtsanspruch auf Eingliederungsleistungen.

Es besteht lediglich ein **Anspruch** auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Das bedeutet, alle Eingliederungsleistungen stehen im Ermessen des Leistungsträgers. Der Betroffene hat lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Vermittlungsbudget § 45 ff SGB III



Teil 1

Vermittlungsbudget (ab 01.01.2009)

Grundlagen Vermittlungsbudget

- Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget (VM) **bei Anbahnung oder Aufnahme** einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung **notwendig ist** (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 SGB III).
- Versicherungspflicht (mind. 15 Std. wöchentlich) bestimmt sich nach §§ 24 und 25 SGB III.
- Gefördert werden kann auch eine Beschäftigungsaufnahme in den EU-/EWR Staaten und in der Schweiz (AH VM 8.1). Anderes Ausland dürfte nicht ausgeschlossen sein.
- Neben Arbeitslosen zählen zum förderungsfähigen Personenkreis:
 - Ausbildungssuchende
 - Berufsrückkehrer
 - Aufstocker (Erwerbstätige die ergänzende SGB II –Leistungen erhalten)
 - Hochschulabsolventen
 - Selbstständige, deren Existenz nicht mehr gesichert ist und denen Hilfebedürftigkeit droht oder die Hilfebedürftig sind
 - Beschäftigte in Transfer – oder Auffanggesellschaften
- Die Arbeitshilfe Vermittlungsbudget (AH VM) schließt VM Leistungen für Auszubildende die nach BAB oder BAföG förderungsfähig sind aus, dies dürfte aber nicht vom Gesetz gedeckt sein (§ 7 Abs. 5 SGB II schließt nur Hilfe zum Lebensunterhalt, aber nicht Eingliederungsleistungen aus).

© Harald Thoma / Wuppertal **121**

Die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget sind ausschließlich zur Anbahnung oder Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gedacht. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget: z.B. Bewerbungskosten, Reisekosten zur Vorstellungsgesprächen, Fahrkosten zur Antritt einer Arbeitsstelle oder auch zur Unterstützung der Persönlichkeit z.B. Friseurbesuch. Hierzu gehört auch die Übernahme von notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit Fahrten zur Vermittlung und Beratung entstehen.

Letztendlich entscheidet die regionale ARGE, welche Ermessungsleistungen gewährt werden. Jede ARGE erstellt „**Arbeitsmarktliche Plandaten**“. Aus diesen Daten geht hervor, die Anzahl der geplanten Ein-Euro-Jobs, Arbeitsgelegenheiten mit Entgelt, Einstiegsgeld, Eingliederungszuschüsse, Job-Perpektive oder Qualifizierungsmaßnahmen etc.. Jedoch liegt der Schwerpunkt bei den meisten ARGEN bei den Ein-Euro-Jobs.

Auch Bagatellbeträge müssen übernommen werden.

Entsprechend einer Entscheidung des BSG sind auch geringe Kosten, unterhalb des Bagatellbetrages von 6 EUR zu übernehmen, da auch geringste Beträge von einer SGB II-Bezieher „erhebliche Beträge“ sind (BSG vom 6.12.2007 – B 14/7b AS 50/06 R).

Die Entscheidung, ob diese Hilfen gewährt werden sollen, liegt im Ermessen des Vermittlers. Es geht nicht mehr die Frage, welche Leistungen beantragt werden können, sondern im Vordergrund steht, welche Hemmnisse beseitigt werden müssen.

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Eingliederungsvereinbarung § 15 und Fallmanagement

Fallmanagement und Eingliederungsvereinbarung

*Die Eingliederungsvereinbarung ist der Dreh- und Angelpunkt des Forderns und Förderns.
Der Betroffene soll nur noch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, wenn er Gegenleistung für die Allgemeinheit erbringt oder mit Herrn Münteferings Worten: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“. (Zeit 10.5.06)*

Eingeleitet durch den Missbrauchsreport des Herrn Clement „Vorrang den Anständigen“ hat sich seit Sommer 2005 die mediale und gesamtgesellschaftliche Stimmung gegen Erwerbslose radikal geändert. Sie stehen mittlerweile unter Generalverdacht „Leistungsmißbraucher“ und „Abzocker“ zu sein, die sich nur auf Kosten der Allgemeinheit einen faulen Lenz machen. Dazu werden sie zum Teil massivem behördlichem Druck ausgesetzt. Wer nicht spürt wie die Behörde möchte, ist mittlerweile tatsächlich dem Aushungern ausgesetzt und Sanktionen bis „unter die Brücke“. Kerninstrument dafür ist das Fallmanagement und die Eingliederungsvereinbarung und die damit verbundenen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die verschärften Sanktionsregelungen, die ab Anfang 2007 wirksam werden.

Die Umstrukturierung der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik hat den Sinn einen Niedriglohnsektor in diesem Land durchzusetzen und ein Prekariat zur ständigen Drohung an die Noch-Erwerbstätigen. Dabei wird in weiten Teilen das grundgesetzlich vorgeschriebene Sozialstaatsgebot ausgehöhlt und in Teilen sogar abgeschafft.

Harald Thome / Wuppertal 133

Sofortangebote nach § 15 a SGB II

Sofortangebote

☉ Wer in den letzten zwei Jahren **keine laufenden SGB II oder SGB III – Geldleistungen** erhalten hat, gehört in der Regel zur Personengruppe mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. Das werden vorrangig sein:

- Haftentlassene
- Suchtkranke und Drogenkranke nach Entgiftung/Therapie
- ehemalige Obdachlose und aus Obdachloseneinrichtungen kommende
- psychisch Kranke
- junge Erwachsene, die aus dem Elternhaus rausgeschmissen wurden
- gescheiterte Selbstständige
- frisch getrennte Partner
- Hochschulabsolventen ohne Job

Dieser Personenkreis soll „unverzüglich“ bei der Beantragung mit Eingliederungsleistungen konfrontiert werden.

Ansatzpunkte zur Gegenwehr:

- ☉ Eingliederungsleistungen (EGL) sollen nur bei **Erfordernis** erbracht werden (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB II)
- ☉ AGH's und EEJ's müssen nur übernommen werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit** nicht möglich ist (§ 2 Abs. 1 S. 3 SGB II).
- ☉ Sofortangebote dürfen dem **Bedarfsdeckungsprinzip** und der Pflicht zur **Gegenwärtigkeitshilfe nicht entgegenstehen** (§ 9 Abs. 1 SGB II, §§ 41, 42 Abs. 1 SGB I).

Harald Thome / Wuppertal 125

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Fallmanagement

Eine zentrale Rolle spielt bei der Integration in Arbeit die/der „persönliche Ansprechpartnerin“ (Pap) oder die/der Fallmanagerin

Aufgaben des Fallmanagements

- die Herstellung eines Arbeitsbündnisses
- Zielorientiertes Erkennen von Problemlagen und der individuelle Ressourcen (Profiling)
- Erarbeitung von Zielvereinbarungen und Hilfeplänen (= Eingliederungsmanagement)
- Steuerung der Leistungserbringung (= Eingliederungsmanagement)
- Mitwirkung bei der Steuerung des Leistungsangebotes (= Angebotssteuerung)

Das Integrationskonzept der BA sieht dazu ein 4-Phasen Model zur Integration in Arbeit vor.¹

Vor der Eingliederungsvereinbarung findet im Rahmen des Erstgesprächs ein Profiling statt. Das Profiling soll als ein stärken- und potenzialorientiertes Profiling durchgeführt werden. Es dient dazu die Chancen und Risiken „des Bürger bzw. des Kunden“ zu erfassen. Der „Pap“ soll erkennen wer ein Risiko zur Langzeitarbeitslosigkeit in sich birgt. Die personenbezogene Daten dienen dazu Erwerbslose in verschiedene Kategorien einzuordnen, z.B. ob der „Kunde“ auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelbar ist oder ob Vermittlungshemmnisse vorliegen. Daraus folgert der „Pap“ welche vermittlungsrelevante Handlungsbedarfe bestehen. Aus dem Maßnahmenpaket wählt der „Pap“ und wie diese mit welchen Maßnahmen oder Mitteln beseitigt werden können.

Der „Kunde“ und der „Pap“ vereinbaren gemeinsam ein Ziel und einen Weg, auf welcher Weise, in welcher zeitlichen Perspektive das arbeitsmarktliche Ziel erreicht werden soll.

Zwei Ebenen der Eingliederungsvereinbarung

1. Die Vereinbarungsebene (als öffentlicher – rechtlicher Vertrag nach §§ 53 ff SGB X)

2. Die Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt (§15 Abs.5.6 SGBII i.V.m. §31 SGB X)

Verhandlungsphase

• In der Verhandlungsphase soll verhandelt werden, mit dem Ziel zu einer Vereinbarung zu kommen. **Der Diskurs** zwischen Leistungsberechtigten und Behörde stellt **keine Weigerung** im Sinne von § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II (SG HH v. 20.4.06, S 50 AS 661/06 ER).

• Auch aus der **Vorlage eines Gegenentwurfs** des Leistungsberechtigten darf der Leistungsträger **nicht eine Weigerung folgern** (LSG Hessen v. 5.9.06).

Endgültige Phase

• Eine Weigerung dürfte immer erst dann vorliegen, wenn der Leistungsträger **unmissverständlich das Ende der Verhandlungsphase** verkündet, dem Leistungsberechtigten ein **als solches gekennzeichnetes Angebot** unterbreitet und der Leistungsberechtigte dieses Angebot **auch nach Ablauf einer angemessenen**, konkret zu benennenden Überlegensfrist nicht annimmt (Berlit in LPK - SGB II, § 31 Rz 25, SG HH v. 20.4.06, S 50 AS 661/06 ER).

• Wenn kein abschließendes Angebot vorgelegt wurde, musste der Leistungsberechtigte davon ausgehen, dass noch Verhandlungsmöglichkeiten bestehen (SG HH v. 20.4.06, S 50 AS 661/06 ER).

• Die EinV muss an sämtlichen Punkten rechtmäßig sein, ist sie das nicht war der Abschluss der EinV unzumutbar und stellt einen wichtigen Grund i. S. v. § 31 Abs. 1 S. 2 SGB II dar (SG HH v. 27.01.06 S 56 AS 10/06 ER).

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Tipps zum Profiling



Vorsicht! Arbeitslosengeld II Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

Die Regierung kürzt die sozialen Leistungen. Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) haben deshalb alle, die sich irgendwie selbst helfen können; durch Aufnahme jedweder Arbeit, Verbrauch von Vermögen oder Leben auf Kosten Angehöriger. Die Arbeitsagentur prüft dazu halbjährlich Ihre Angaben bei der Alg II-Antragstellung. Umfassende Datenerhebung dient auch dazu, Anträge abzulehnen oder Leistungen zu verringern. Es gibt nur eine Antwort auf ALG II: zusammenschließen und gemeinsam Rechte durchsetzen!

Profiling: Verhöre für Erwerbslose? Persönlichkeitsrechte wahren!

Die Arbeitslosengeld-II-Behörde „soll mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren“ (§ 15 (1) S. 1 SGB II). „Dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung geht zwingend ein umfassendes und systematisches Profiling voraus“.

Was ist ‚Profiling‘?

Ein sachgerechtes Profiling sollte darin bestehen, dass Ihre Sachbearbeiter oder Ihre Sachbearbeiterin (im Folgenden einfach ‚Fallmanager‘) mit Ihnen gemeinsam die zu Ihrer Vermittlung in den Arbeitsmarkt notwendigen Informationen: beispielsweise ihre beruflichen Qualifikationen und Interessen, erfasst. In einer völlig überdehnten Interpretation ihrer Aufgabe hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) jedoch ein ‚Profiling‘-Konzept entwickelt, das sich anmaßt ein psycho-soziales Profil von Ihnen zu erstellen. Dazu könnten z.B. Fragen gestellt werden zu Ihren Nachbarschaftskontakten, zu Ihrem Gesundheitszustand, ob Sie in Selbsthilfegruppen aktiv sind oder wie hoch Ihre ‚Frustrationstoleranz‘ ist. Darauf aufbauend soll eine ‚Sozialanamnese‘ durchgeführt werden, in der „die Selbst einschätzung des Kunden“ und „die Fremdeinschätzung des ‚Fallmanagers‘“ abgeglichen werden. (Diese seltsamen Begriffe stammen aus Veröffentlichungen der Arbeitslosenverwaltung.)

Muss ich am ‚Profiling‘ teilnehmen?

Leider JA! Nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), der Rechtsgrundlage des Arbeitslosengeld II, sind Vermittlungsbemühungen und Eingliederungs-

maßnahmen als ‚Sozialleistungen‘ definiert. Also darf der ‚Fallmanager‘ alle Daten, die dazu notwendig sind, erheben (lassen). Allerdings dürfen wirklich nur die notwendigen Daten erhoben werden.

Vorsicht: Wenn Sie einen Behördenleiter nicht wahrnehmen, kann das Arbeitslosengeld II gekürzt werden!

Welche Daten muss ich angeben?

Der überwiegenden Teil der Informationen, die nach den Vorstellungen der BA beim ‚Profiling‘ über Sie gesammelt werden sollen, sind keine ‚notwendigen‘ Daten. Sie müssen diese nicht preisgeben.

„Mit Ausnahme der für die Leistungsgewährung notwendigen ‚Pflichtdaten‘ (Daten zu Person, Name, Anschrift, bisheriger Leistungsbezug) sind ... die Grenzen der Mitwirkung nach § 65 SGB I und die datenschutzrechtlichen Zusammenhänge zu beachten“.

Damit Sie freiwillig private Informationen weitergeben wird ihr ‚Fallmanager‘ versuchen, eine ‚vertrauensvolle Ebene‘ und ein Arbeitsbündnis herzustellen.

Sie sollten diese ‚vertrauensvolle Ebene‘ kritisch betrachten. In der Regel haben Sie und die Behörde unterschiedliche Interessen. Nicht zuletzt geht es den Behörden auch darum, so wenig wie möglich an Leistungen zu zahlen. Sie sollten also nicht vergessen, dass der ‚Fallmanager‘ die von Ihnen preisgegebenen Informationen im Interesse seiner Behörde nutzen wird. Sie sollten sich vorher überlegen, was sie von der Arbeitslosenverwaltung und dem ‚Fallmanager‘ wollen und vor allen Dingen, was sie nicht wollen. Bedenken Sie, dass Sie eine Eingliederungsvereinbarung auf der Basis des ‚Profiling‘ abschließen müssen.

Besteht der ‚Fallmanager‘ auf der Erhebung von Daten, die Sie nicht angeben wollen, dann verlangen Sie eine schriftliche inhaltliche Begründung, bitten Sie sich eine Bedenkzeit aus und wenden sich am besten an eine Beratungsstelle oder einen Anwalt auf:

Weiter unten finden Sie die Liste der Daten, die beim ‚Profiling‘ abgefragt werden sollen und (im Kosten) die gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Sozialdaten.



BAGS HD quer

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Tipps zum Profiling

Was muss ich ausfüllen oder unterschreiben?

Unterschreiben Sie auf keinen Fall eine Erklärung, mit der Sie für das ‚Profiling‘ auf Ihr Recht auf Datenschutz verzichten.

Für Fragebögen gilt grundsätzlich das gleiche wie für Gespräche mit Ihrem ‚Fallmanager‘. Sie müssen oft nicht alle Fragen beantworten! Lassen Sie sich im Zweifelsfall eine (schriftliche) Begründung geben, warum einzelne Fragen notwendig sind.

Lassen Sie sich weder von der Behörde noch von beauftragten Gesellschaften dazu veranlassen, kommentarlos Erhebungsbogen bei einer gemeinschaftlichen Informationsveranstaltung oder einzeln auszufüllen. Beharren Sie, sofern Sie das möchten, auf einem Einzeltermin, denn Sie haben ein Recht auf Sozialdatenschutz (nach 2 SGB X § 67 Abs. 10, § 67 a Abs. 2, 4, § 67c Abs. 2 Nr.). Außerdem muss Ihnen eine angemessene Frist zur Beantwortung eingeräumt werden (SGB I § 66, Abs. 3).

Lassen Sie sich nicht beirren, nehmen Sie die Bögen mit nach Hause und überlegen Sie in Ruhe, welche Angaben Sie machen wollen – und welche nicht.

Folgende Daten sollen laut Arbeitsverwaltung erhoben werden:

Ressourcendaten: Hierzu gehören alle Daten des sozialen Geflechts wie etwa Familienkonstellation, Freundschaften, Nachbarschaftskontakte, Vereinszugehörigkeit einschließlich einer Bewertung der Beziehungsstärke. Auch Merkmale zur Wohnsituation, Kontakte zu weiteren Beratungseinrichtungen, Selbsthilfegruppen können hier erfasst werden.

Datenspeicherung

Fragen Sie, wie, wo und zu welchem Zweck Ihre Daten aufbewahrt werden. Sie können auch Akteneinsicht nach SGB X § 83 verlangen und ggf. Datenlöschung nach SGB X § 84 beantragen, wenn Sie der Auffassung sind, dass spezifische Daten im Computersystem der Arbeitslosenverwaltung nichts zu suchen haben. Unterschreiben Sie keine ‚Datenschutzerklärung‘, verweisen Sie stattdessen auf die geltenden Gesetze!

Persönlichkeitsdaten: Erfassung von für die Erwerbsorientierung bedeutsame Eigenschaften (Merkmale) wie Selbstbild, Frustrationstoleranz, (Miss-) Erfolgsorientierung, Belastbarkeit, Leistungsbeirtheit.

Zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt oder für eine Eingliederungsmaßnahme sind solche Daten nicht erforderlich. Einzig die Frage nach der Betreuung von Kindern ist für die Vermittlung relevant, alles andere gehört zur Privatsphäre.

Gesundheitsdaten: Gesundheitlicher Zustand, Krankheiten, Behinderungen, regelmäßige Arztbesuche und Krankenhausaufenthalte etc.

Dazu gibt es eine klare gesetzliche Grundlage (§62 SGB I, s.o.). Sie müssen nur Angaben machen, soweit sie für ein konkretes Vermittlungsangebot oder eine konkrete Eingliederungsmaßnahme relevant oder durch gesundheitliche Einschränkungen bestimmte Berufe gänzlich ausgeschlossen sind.

Dürfen Sie z.B. nicht mit Lebensmitteln arbeiten, oder nicht schwer heben, so müssen Sie dies angeben und auf Verlangen nachweisen. Werden Sie zu ärztlichen Untersuchungen verpflichtet, so muss auch dies genau begründet werden. Sonstige laufende Therapien oder ärztliche Behandlungen müssen Sie nicht angeben.

Berufsbiografische Daten: Bildungs- und Berufsdaten, Tätigkeiten, zertifizierte und nicht - zertifizierte Zusatzqualifikationen, beruflich verwertbare Interessen und Hobbys, Sprachsicherheit, Fremdsprachen, IT/ EDV-Kenntnisse, regionale Mobilität

Diese Daten müssen, abgesehen von den Interessen und Hobbys, angegeben werden, doch sind Sie es selbst, der/die notwendige Einschätzungen vornimmt. Nutzen Sie hier Ihre Möglichkeiten. Überlegen Sie sich vor einem ‚Profiling‘ genau, welche Daten Sie von sich preisgeben wollen und in welcher beruflichen Richtung Sie hauptsächlich arbeiten wollen.

Selbsteinschätzung: Eine kurze Selbsteinschätzung zur den beruflichen Qualifikationen soll einem Abgleich zwischen Ihrer eigenen und der Einschätzung durch den Fallmanager dienen als Grundlage für weitere Schritte.

Welchen Daten dürfen verlangt werden?

§ 60 SGB I Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. ...

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 62 SGB I Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

Perspektivpfade: ‚Neudeutsch‘ für die möglichen Wege aus der Arbeitslosigkeit.

Viele Worthülsen und wenig Konkretes in diesem Bereich des ‚Profiling‘. Verkaufen Sie sich nicht unter Wert, bestehen Sie auf guter Weiterbildung und stellen Sie klare Forderungen an die Behörde.

1 Arbeitshilfen zur Eingliederungsvereinbarung und ‚Profiling‘, Aktuelles 40/2004 vom 26.11.2004, Randnummer 15.1

Als Pdf-Datei unter <http://www.bag-shi.de/sozialpolitik/arbeitslosengeld2/>

2 Bundesagentur für Arbeit, Aktuelles 4/2005 vom 22.4.2005, Fachkonzept „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“, S. 20. Als Pdf-Datei unter <http://www.bag-shi.de/sozialpolitik/arbeitslosengeld2/>

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Tipps zur Eingliederungsvereinbarung

„Fördern und Fordern“ Sie das Amt! – Checkliste zur Eingliederungsvereinbarung –

Jeder Bezieher von ALG II muss eine „Eingliederungsvereinbarung“ abschließen. Darin wird vertraglich festgelegt, welche „Leistungen“ Sie vom Amt erhalten und was Sie selbst für die Arbeitsuche tun müssen. Nach der Unterschrift müssen Sie den „Vertrag“ einhalten, ansonsten wird das ALG II um 30% gekürzt. Deshalb ist es wichtig, das Sie einen möglichst guten „Vertrag“ für sich aushandeln.



Stärken Sie Ihre Verhandlungsposition:

- Nehmen Sie eine Person Ihres Vertrauens – einen Beistand – mit.
- Bitten Sie sich eine Bedenkzeit aus, bevor Sie unterschreiben.
- Sagen Sie offen, dass Sie die Sache mit ihrer Gewerkschaft oder einer Beratungsstelle besprechen wollen. Damit machen Sie klar, dass die Vereinbarung „bekannt“ und kontrolliert wird.
- Machen Sie eigene Vorschläge.

Verhandeln Sie offensiv!

Fordern Sie die Hilfen ein, die Sie für geeignet halten, Ihre Chancen auf einen Arbeitsplatz zu verbessern. Je mehr Sie einbringen desto geringer ist die Gefahr, dass man Ihnen unsinnige oder unerfüllbare Auflagen macht.

Die nachfolgende Liste soll zeigen, was möglich ist und was Sie vorschlagen können. Überlegen Sie, welche der Punkte für Sie passen.

Liste der Möglichkeiten:

- ✓ Beratung
- ✓ Hilfen zur Berufsorientierung
- ✓ „Eignungsfeststellung“ (Was kann ich? Was will ich?)
- ✓ Vermittlungsvorschläge/ Stellenangebote vom Amt
- ✓ Bewerbungstraining
- ✓ Übernahme der Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Reisekosten u.a.)

- ✓ Aufnahme Ihres Bewerberprofils ins Internet (www.arbeitsagentur.de) und/oder „Markt & Chance“ (Zeitung der Arbeitsverwaltung)
- ✓ Berufliche Weiterbildung, Fortbildung und Umschulung: Übernahme Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kosten für Kinderbetreuung
- ✓ Weiterbildungsgutscheine zum Einlösen bei einem Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen
- ✓ Zuschüsse an Arbeitgeber im Falle einer Einstellung
- ✓ „Einstiegsgeld“: Zuschuss zum Lohn bei Aufnahme einer Arbeit, auch als Zuschuss für Existenzgründer möglich
- ✓ „Arbeitsgelegenheiten mit Entgelt“: Im Gegensatz zu 1-€-Jobs sind diese Arbeitsgelegenheiten sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit Lohn/Gehalt
- ✓ Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM): befristete, öffentlich geförderte Beschäftigung (meist 6-9 Monate). ABM ist ein Arbeitsverhältnis mit Lohn/Gehalt. Neue Ansprüche auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung entstehen in der ABM aber nicht
- ✓ „Mobilitätshilfen“ bei Aufnahme einer Arbeit an einem andern Ort, z.B. Beihilfen für Umzug, Fahrtkosten/Heimfahrten, getrennte Haushaltsführung
- ✓ Schuldnerberatung
- ✓ Hilfen bei der Betreuung von minderjährigen Kindern oder bei der Pflege von Angehörigen
- ✓ Förderung Erwerb eines Führerscheines
- ✓ Zuschuss zu notwendigen Anschaffungen (z.B. Anzug, gebrauchtes Auto)

Eigenbemühungen!

Im Regelfall werden von Ihnen weitere Eigenbemühungen verlangt. Überlegen Sie auch hier, was Sie anbieten wollen. Was hat Aussicht auf Erfolg? Und, ganz wichtig: Was können Sie realistisch leisten?

Beispiele:

- ✓ Bewerbungen auf Stellenangebote des Amtes
- ✓ Gezielte Bewerbungen auf angebotene Stellen (keine unzähligen Blindbewerbungen!)

Dazu nutzen Sie:

- ✓ Stellenmarkt in Tageszeitungen
- ✓ Online-Stellenmarkt der Arbeitsagentur
- ✓ Aushänge/, „Schwarze Bretter“
- ✓ Eigene Anzeige aufgeben (wenn das Amt die Kosten übernimmt!)

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Tipps zur Eingliederungsvereinbarung

Info für ALG-II-Bezieher:

Tipps zur Eingliederungsvereinbarung

Du hast keine Chance, also nutze sie!

Die Eingliederungsvereinbarungen für ALG II-Bezieher sind offiziell ein Vertrag. Tatsächlich sind sie schlicht eine Nötigung. In diesem „Vertrag“ wird festgelegt, welche Hilfen und Maßnahmen Sie vom Amt erhalten.

Und welche Pflichten Sie haben – also welche Eigenbemühungen um Arbeit Sie unternehmen und nachweisen müssen. Doch anders als bei Verträgen sonst üblich, wird nicht auf gleicher Augenhöhe verhandelt. Letztendlich müssen Sie unterschreiben, egal ob Ihnen das Vereinbarte zusagt oder nicht. Wer sich weigert bekommt das ohnehin viel zu niedrige ALG II um 30 % gekürzt – und zwar drei Monate lang! Dann bleiben statt 345 Euro nur noch 242 Euro...

Also was tun? Versuchen Sie eine für Sie möglichst günstige Vereinbarung auszuhandeln. Handeln Sie nach dem Motto „Angriff ist die beste Verteidigung“. Verhandeln Sie offensiv und bringen Sie Ihre Wünsche und Vorschläge ein, bevor Sie unterschreiben. Das ist ihr gutes Recht. Und mit eigenen Vorschlägen können Sie vielleicht vermeiden, dass unsinnige oder unerfüllbare Dinge in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt werden.

Gut vorbereiten

Überlegen Sie vor dem Termin beim Amt: Was sind Ihre Stärken? Was Ihre Schwächen? Welche Hilfen vom Amt könnten Ihre Chancen erhöhen? Vielleicht eine Fort- oder Weiterbildung, um etwas als zusätzliches zu erlernen? Oder

können Sie sich vorstellen, sich beruflich ganz neu zu orientieren? Dann kann eine Maßnahme sinnvoll sein, um die eigenen Fähigkeiten und Interessen sowie mögliche Perspektiven erst mal zu klären. Überlegen Sie aber auch, welche Maßnahmen für Sie nicht in Frage kommen, weil Sie Ihnen nichts bringen.

Vielfältige Möglichkeiten

Die Liste der möglichen Hilfen und Maßnahmen für Sie ist lang. Hier geht es um viel mehr als die problematischen 1-Euro-Jobs. Möglich sind vielmehr u.a. folgende Hilfen: Weiterbildung, Bewerbungstraining, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), Erstattung der Bewerbungskosten, Zuschüsse für Arbeitgeber im Falle einer Einstellung, Hilfen für Existenzgründer, Schuldnerberatung, Kinderbetreuung, psycho-soziale Beratung und vieles andere mehr. Sie können sich auch bei einer Beratungsstelle über „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ informieren. Überlegen Sie, welche Maßnahmen Sie für sich vorschlagen wollen.

Beistand mitnehmen

Zu dem Gespräch beim Amt über Ihre Eingliederungsvereinbarung können Sie eine Person Ihres Vertrauens – einen „Beistand“ mitnehmen. Machen Sie von diesem Recht Gebrauch! Der Beistand kann Ihnen beim Verhandeln den Rücken stärken und Sie fühlen sich nicht so allein. Außerdem haben Sie dann einen Zeugen für den Gesprächsverlauf.



KOORDINIERUNGSGSTELLE GEWERKSCHAFTLICHER ARBEITLOSENGRUPPEN • MÄRKISCHES UFER 26 • 101179 BERLIN • TEL. 0 30 / 6 66 76 70 • O. FAX -21 • WWW.ERWERBSLOS.DE/ENLEGER 98

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010 Tatort Arbeitsmarkt Tipps zur Eingliederungsvereinbarung

Zeitplan klären

Klären Sie zu Beginn mit Ihrem Arbeitsvermittler bzw. „Fallmanager“ den Zeitplan: Bis wann läuft die Verhandlungsphase? In dieser Zeit können Sie Ihre Vorschläge und Sichtweisen einbringen und auch Kritik an den Vorschlägen des Amtes üben. In dieser Zeit sollten Sie offensiv verhandeln und kein Blatt vor den Mund nehmen. Wenn Sie nicht zu allem Ja und Amen sagen, dann darf Ihnen daraus kein Nachteil entstehen. Heikel wird es erst, wenn die Verhandlungsphase abgeschlossen ist und Sie sich entscheiden sollen: Dann müssen Sie die Vereinbarung unterschreiben, wenn Sie keine Kürzung riskieren wollen.

Nicht zulässig ist, wenn Ihr Vermittler Ihnen eine vorgefertigte Eingliederungsvereinbarung vorsetzt und Sie diese an Ort und Stelle unterschreiben sollen. Aus unserer Sicht muss mindestens eine Woche Bedenkzeit drin sein: um eigene Vorschläge einbringen zu können und um über die Vorschläge des Amtes nachzudenken.

Offensiv verhandeln, Unsinniges kritisieren



Schlagen Sie selbst aktiv die Maßnahmen und Hilfen vor, die Sie vom Amt haben wollen. Sprechen Sie auch offen die Punkte an, die das Amt von Ihnen einfordert und die Ihnen nicht zusagen. Etwa weil Ihnen eine vom Amt vorgeschlagene Maßnahme für Ihr berufliches Weiterkommen nichts nützt. Oder weil Ihnen auferlegte Pflichten überzogen oder unsinnig sind. So macht ein Training zum Schreiben von Bewerbungen keinen Sinn, wenn Ihre Unterlagen tadellos sind. Auch ist ein Computer-Crash-Kurs unsinnig, wenn Sie bereits über solche Kenntnisse verfügen. Dies gilt erst Recht, wenn Sie bereits in der Vergangenheit an solchen Maßnahmen teilgenommen haben. Übrigens: Laut Bundesagentur für Arbeit muss der Eingliederungsvereinbarung „zwingend“ (!) ein „Profiling“ vorausgehen, also eine Problemdiagnose sowie eine Chancen- und Risikoinschätzung. Das heißt: Keine Eingliederungsvereinbarung aus dem hohlen Bauch heraus! Darauf können Sie sich berufen.

Versuchen Sie zu vermeiden, dass in der Vereinbarung eine bestimmte Anzahl von Bewerbungen pro Monat festgelegt wird. Argumentieren Sie, dass es in Ihrem Beruf gar nicht unzählige freie Stellen gibt. Und dass Sie sich lieber gezielt auf offene Stellen bewerben wollen als zahllose, aber sinnlose Blindbewerbungen zu verschicken.

Entschieden aber freundlich

Bedenken Sie: Ihr Arbeitsvermittler hat die Eingliederungsvereinbarung nicht erfunden, er muss sie umsetzen. Und: Der Ton macht die Musik. Verhandeln Sie bestimmt und hartnäckig in der Sache aber freundlich im Ton.

Zuschüsse einfordern

Die Eigenbemühungen zur Jobsuche, die man Ihnen abverlangt, kosten in der Regel Geld. So sind vor allem schriftliche Bewerbungen teuer und kosten etwa zwischen 5 und 7 Euro pro Stück. Beantragen Sie für alle Bemühungen, die Sie unternehmen müssen und die Geld kosten, eine Kostenerstattung. Argumentieren Sie, dass in der ALG-II-Regelleistung kein einziger Cent für Bewerbungen vorgesehen ist. Dinge, die das Amt von Ihnen verlangt, müssen auch bezahlt werden können!

Bewerbungskosten kann das Amt Ihnen bis zu einem Betrag von 260 Euro jährlich erstatten. Dieses Geld reicht für höchstens 52 Bewerbungen im Jahr oder 3-4 im Monat. Wir meinen deshalb: Mehr Bewerbungen als 3-4 im Monat darf man auch nicht von Ihnen verlangen!

1-Euro-Jobs vermeiden

1-Euro-Jobs sind Arbeit ohne Lohn. In der Regel erhöht ein 1-Euro-Job nicht Ihre Chancen auf einen normalen Arbeitsplatz. Verhandeln Sie deshalb so, dass in der Vereinbarung möglichst nichts von der Pflicht zur Annahme eines 1-Euro-Jobs steht. Argumentieren Sie, dass Sie erst einmal Zeit haben möchten, auf anderen Wegen eine Arbeit zu finden. Und man soll Ihnen erst mal eine andere Maßnahme anbieten – z.B. eine Weiterbildung. Denn die 1-Euro-Jobs sind eigentlich laut Gesetz als letztes Mittel vorgesehen und keineswegs die erste „Hilfsmaßnahme“, die das Amt Ihnen anbieten soll.

Rechtliche Gegenwehr

Die Eingliederungsvereinbarungen sind ein Skandal. Wegen der drohenden Leistungskürzung um 30 % sind sie Knebelverträge, die Erwerbslosen aufgezwungen werden. Wir möchten Arbeitslose daher ermutigen, sich rechtlich gegen die Verträge zu wehren. Aber aufgepasst: Die 30%-Kürzung ist heftig und kaum zu bewältigen. Daher kann ein Umweg sinnvoll sein: „Erst mal“ unterschreiben, um die Kürzung zu vermeiden. Anschließend schriftlich Änderungen beantragen – die im Regelfall abgelehnt werden – und um einen Bescheid bitten. Vorteil: Gegen den Bescheid kann dann Widerspruch und Klage eingelegt werden und die Vereinbarung vor Gericht überprüft werden, ohne dass Sie die Eingliederungsvereinbarung „verweigert“ haben.

Informieren Sie sich bei einer Beratungsstelle, wenn Sie sich rechtlich gegen eine Eingliederungsvereinbarung wehren wollen.

Die Beratungsstelle sagt Ihnen, wie die einzelnen Schritte sind, was zu beachten ist und welche Chancen und Risiken bestehen.



Raum für Adresse der Arbeitsloseninitiative oder Gewerkschaft

KOORDINIERUNGSSTELLE GEWERKSCHAFTLICHER ARBEITSLOSENGRUPPEN · MARKISCHES UFER 26 · 10179 BERLIN · TEL. 0 30 / 6 88 75 70 · FAX 21 · WWW.ERWERBSLOS.DE · ENLEGER 98

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Tipps zur Eingliederungsvereinbarung Beispiel Ergänzung EinV

Eine Eingliederungsvereinbarung muss unterschrieben werden, da sonst eine Sanktion/Kürzung droht und die EinV als Verwaltungsakt erlassen wird. Dagegen lässt sich dann allerdings Widerspruch einlegen.

Wir empfehlen:

1. Gut vorbereitet zum Gespräch gehen, ggf. - falls überraschend – Termin verschieben lassen.
2. EinV nicht vor Ort unterschreiben, mitnehmen, kopieren. Ggf. Ergänzung lt. folgenden Mustern anfertigen.
2. EinV unterschreiben unter Hinzufügung des Satzes: „Da diese EinV nicht in allen Punkten den Inhalten unseres Gespräches gerecht wird und m.E. einige für eine Eingliederung wichtige Punkte fehlen, habe ich mir erlaubt, das in beiliegendem Schreiben festzuhalten. Ich betrachte das Schreiben damit als Teil der Eingliederungsvereinbarung und unterschreibe die Eingliederungsvereinbarung unter Einbeziehung dieses Zusatzes.“

Musterschreiben 1

Sehr geehrte ...

die inhaltlichen und rechtlichen Zweifel an der Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit der sog. „Eingliederungsvereinbarung“ nach § 15 SGB II sind Ihnen sicherlich bekannt. Diese Zweifel teile ich.

Gespräche über „Chanceneinschätzung“, wie mit Ihnen geführt, besser noch: echtes „Coaching“, schätze ich, ...

Aus diesen Erfahrungen heraus bin ich der Meinung, dass die von Ihnen vorgeschlagene EinV nicht in Allem dem Inhalt unseres Gespräches entspricht.

Erlauben Sie mir deshalb einige Vorschläge zur Ergänzung:

1. wie Sie richtig festgestellt haben, bin ich nicht „arbeitslos“, sondern kann nur vom wirtschaftlichen Ergebnis meiner Arbeit nicht existieren. Darum erhalte ich aufstockendes ALG II.
2. Natürlich bin ich ständig bemüht, „alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung“ meiner Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen.
3. Dazu gehört selbstverständlich auch das Bemühen um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit – in Anbetracht der Prekarität meiner wirtschaftlichen Lage und des ungünstigen Verhältnisses zwischen Aufwand und Ertrag meiner selbständigen Tätigkeit sicher verständlich.
7. Eine weitere Chance eröffnet sich mir
8. Letzteres hat mit bereits zwei kleine zusätzliche Tätigkeitsbereiche eröffnet: ...

Ich bitte daher, die Eingliederungsvereinbarung in diesem Sinne zu verändern / zu ergänzen, oder diese Schreiben als Teil der Vereinbarung anzusehen.

Zur Vereinfachung habe ich mir erlaubt, die Vereinbarung zu unterschreiben und eine entsprechende Ergänzung anzubringen.

Selbstverständlich bin ich gerne zu weiteren Gesprächen bereit. Sollte ich nichts weiteres von Ihnen hören, so gehe ich davon aus, dass es auch von Ihnen so akzeptiert ist. Ich würde mich dann zum xx-xx-2010 wieder bei Ihnen melden und berichten.

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Tipps zur Eingliederungsvereinbarung

MUSTERSCHREIBEN 2

Erklärung zur Eingliederungsvereinbarung vom xx.xx.2006 , zwischen AfA/ARGE in
Hintelang vertreten durch

XXX XXXstrasse 44xxx Hintelang

Nr. BG: 321Axxxxx

xx.xx.2010

Sehr geehrter Herr, Damen und Herren.

Wie sie in unserem Gespräch am xx.xx.10 erfuhren, besitze ich weder einen Schulabschluss noch eine berufliche Ausbildung. Dies schränkt meine Vermittelbarkeit in hohem Maße deutlich ein.

Der bisherige Entwurf der „Eingliederungsvereinbarung“, umfasst keine konkrete Förderung meines Falles, die im ersten Arbeitsmarkt eine Vollbeschäftigung möglich macht.

Da ich mich jedoch bereits einige Zeit mit dem Medium Internet beschäftige, und daher autodidaktisch ein wenig Web- Seiten Gestaltung erlernte, zudem einen Zugang zum komponieren von Musik habe, würde eine Weiter- bzw. Fortbildung im Bereich der Mediengestaltung meine Chancen auf dem Arbeitsmarkt sicherlich erhöhen. Um eine solche Förderung im Bereich der Mediengestaltung sähe ich die „Eingliederungsvereinbarung“ gerne erweitert.

Natürlich bin ich ständig bemüht, „alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung“ meiner Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen.

Dazu gehört selbstverständlich auch das Bemühen um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

Jedoch überschreitet die im Entwurf festgelegte Anzahl an Bewerbungen, (60 pro) Jahr die maximal zur Verfügung stehende Erstattungssumme, die für maximal 52 Bewerbungen reicht!

Eine Abänderung der Anzahl würde ich begrüßen, da ich als völlig unausgebildeter Mensch sowieso kaum offen Stellen zu finden vermag, und das Versenden von Blindbewerbungen an Firmen, welche gar nicht einstellen wollen aus Erfahrung wenig erfolgversprechend ist. Ich bitte daher, die Eingliederungsvereinbarung im Sinne der beiden angeführten Punkte zu verändern / zu ergänzen, oder dieses Schreiben als Teil der Vereinbarung anzusehen.

Stellensuche/ Erstellung von Bewerbungsunterlagen mindestens 4 pro Monat.
Förderung/ Weiterbildung im Bereich der Mediengestaltung

Zur Vereinfachung habe ich mir erlaubt, die Vereinbarung zu unterschreiben und dieses Schreiben als Ergänzung anzubringen.

Selbstverständlich bin ich gerne zu weiteren Gesprächen bereit. Sollte ich nichts weiteres von Ihnen hören, so gehe ich davon aus, dass es auch von Ihnen so akzeptiert ist. Ich würde mich dann zum xx.xx.2010 wieder bei Ihnen einfinden und berichten.

Ich erkläre mit diesem Schreiben auch, dass ich die Ihnen sicherlich bekannten inhaltlichen und verfassungsrechtlichen Zweifel an der Zulässigkeit der sog. „Eingliederungsvereinbarung“ nach § 15 SGB II teile.

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Tipps zu Ein-Euro-Jobs

+++ Info für die Beratungspraxis +++ Info für die Beratungspraxis +++ Info für die Beratungspraxis +++

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE):

Nur zulässig, wenn „erforderlich“!¹

Jeder Bezieher von ALG II muss „1-Euro-Jobs“ annehmen. Diese Vorstellung dominiert in der Debatte um Hartz IV. Arbeitsminister Clement strebt 600.000 dieser Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) nach § 16 Abs. 3 SGB II an. MAE droht zum untauglichen und perspektivlosen Regelinstrument der Arbeitsmarktpolitik zu werden. Ganz im Geiste von Hessens Ministerpräsident Roland Koch sprechen sich auch Regierungsmitglieder dafür aus, dass Erwerbslose für ihr ALG II eine „Gegenleistung“ für die Allgemeinheit erbringen sollen.

Diese Sichtweisen sind vom SGB II so nicht gedeckt. Vielmehr sind zulässige MAE an Bedingungen geknüpft. Bei rechtskonformer Anwendung sind MAE ein Ausnahmefall und keineswegs Mittel für die Masse der ALG-II-Berechtigten.

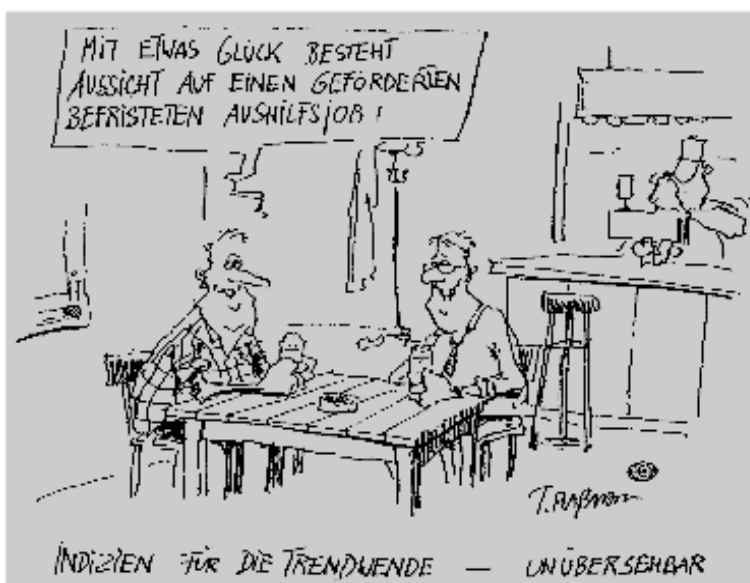
Die nachfolgenden Infos und Tipps für die Beratungspraxis sollen Arbeitslose, die gegen ihren Willen in nicht zulässige „1-Euro-Pflichtarbeit“ gezwungen werden sollen, unterstützen, ihre Rechte durchzusetzen.

Vor allem die notwendige „Erforderlichkeit“ der MAE bietet einen guten Ansatzpunkt für die rechtliche Gegenwehr.

Nachrang

MAE gehören zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB II. Sie stehen ganz am Ende einer Aufzählung von Instrumenten. Zudem sind Arbeitsgelegenheiten (in allen Varianten) bestimmt für „Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können“ (§ 16 Abs. 3 S. 1 SGB II).

Daraus läßt sich ein Vorrang der entsprechenden Instrumente nach dem SGB II und ein Nachrang der MAE ableiten. Diese Auffassung vertritt auch die Bundesagentur für Arbeit (BA): „Öffentlich geförderte Beschäftigung nach § 16 SGB II (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, Zusatzjobs) ist immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten („ultima ratio“). [...] Für Jugendliche gilt in besonderem Maße, dass Zusatzjobs nachrangig zu einer



Ausbildung, zu einer Einstiegsqualifizierung Jugendlicher, zur Vorbereitung und Hinführung zu einer Ausbildung einschließlich niedrigschwelliger Angebote sowie zu Arbeit sind.“²

Pflichtgemäße Ermessensausübung

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind „Kann-Leistungen“ (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 16 SGB II). Ob und welche Leistung konkret erbracht wird, liegt im „Ermessen“ des Amtes. Ermessen bedeutet keine willkürliche Entscheidung im rechtsfreien Raum. Vielmehr muss das Amt mit Blick auf den Gesetzeszweck zwischen verschiedenen Möglichkeiten abwägen, unter fachlichen Gesichtspunkten im Einzelfall entscheiden. Erforderlich ist die begründete und nachvollziehbare Auswahl eines Instrumentes aus der Vielzahl der möglichen Eingliederungsleistungen.



¹ Dieser Text basiert zu Teilen auf einem lesenswerten Aufsatz von Utz Kraemer und Heiga Spindler: „Rechtliche Maßstäbe für die Erbringung von Arbeitsgelegenheiten...“ (im Internet unter www.tacheles-sozialhilfe.de).

² BA: Arbeitshilfe zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten, 1. Änderungsversion (Stand 20. Januar 2005, steht ebenfalls auf der Internetseite von „Tacheles“ unter „Durchführungsverordnungen, § 16“).

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Tipps zu Ein-Euro-Jobs

Erforderlichkeit im Einzelfall

Sind im Gesetz selbst „Grundsätze der Leistungsvergabe“ formuliert, dann existieren Vorgaben für die Ausübung des Ermessens. Solche klare Kriterien zur Ermessenshandhabung sind im SGB II in § 3 Abs. 1 gegeben: „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, **soweit** sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit **erforderlich** sind.“

„Verminderung der Hilfebedürftigkeit“ meint hier nicht eine Reduzierung der auszahlenden Regelleistungen für den Lebensunterhalt – die Mehraufwandsentschädigung wird ja zusätzlich zur Regelleistung gewährt. Hilfebedürftigkeit meint hier ausschließlich das Fehlen einer Erwerbsarbeit (§ 9 Abs. 1 SGB II). Zwingende Voraussetzung („soweit“) für eine rechtskonforme MAE ist somit, dass die Arbeitsgelegenheit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dient („erforderlich“).

Wichtig: Eine MAE ist laut SGB II nur zulässig, wenn sie die Chancen und Möglichkeiten verbessert, auf dem regulären Arbeitsmarkt eine Arbeit zu finden!

Zumindest ansatzweise vertritt auch die BA diese Auffassung: „Die Arbeiten sollten ausführlich erläutert werden. Es sollte begründet werden, warum diese Tätigkeit die Integrationschancen erhöht.“³

Verbesserte Chancen auf Eingliederung in Arbeit?

Viele der angedachten und bereits realisierten MAE erfüllen die gesetzliche Vorgabe der „Erforderlichkeit“ nicht und sind rechtswidrig. Ob eine MAE die Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert, hängt im wesentlichen von der konkreten Tätigkeit der MAE und den vermittelten Qualifikationen ab – insofern überhaupt eine Qualifizierung stattfindet.

Eine direkte Perspektive – im Sinn eines Übergangs in reguläre Arbeit – bieten die MAE im Regelfall nicht. Aiten Menschen ein Buch vorzulesen oder jemand im Rollstuhl spazieren zu fahren sind zusätzliche (und sinnvolle!) Tätigkeiten. Die Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessern sie jedoch nicht – da es den Berufsstand eines „Vorlesers“ oder „Rollstuhlschiebers“ auf dem Arbeitsmarkt nicht gibt.

Gerade wenn die „Zusätzlichkeit“ – die andere wichtige und richtige Voraussetzung für MAE – gewährt wird, wird die „Erforderlichkeit“ oftmals fragwürdig.

Die Tätigkeiten und die Qualifizierung im Rahmen einer MAE sind nur dann hilfreich für die Eingliederung und somit erforderlich, wenn (1.) dem Erwerbslosen entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten fehlen und wenn (2.) diese auch auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden.

Training der „Beschäftigungsfähigkeit“ erforderlich?

Nach den gesetzlichen Vorgaben bleibt im Kern nur ein kleiner, eingeschränkter Bereich, bei dem MAE erforderlich und zulässig sein können: Wenn aufgrund der negativen Auswirkungen langandauernder Arbeitslosigkeit

oder „persönlichen Schwierigkeiten“ ein Training der „Beschäftigungsfähigkeit“ – das Einüben von mit Erwerbsarbeit allgemein verbundenen Anforderungen – sinnvoll erscheint.⁴

Dies bedeutet umgekehrt aber, dass MAE nicht „erforderlich“ ist, bei Erwerbslosen, die ein solches Training gar nicht benötigen: Erwerbslose, die ihre Tagesstruktur selbst setzen, Kinder erziehen, ehrenamtliche tätig sind und/oder eine Teilzeitbeschäftigung, Honorartätigkeiten oder einen Nebenjob ausüben.

Empfehlungen zum Vorgehen

Der Heranziehungsbescheid zur MAE muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 33 SGB X) und mindestens folgendes beinhalten: Erlassende Behörde, durchführenden Träger, Beschreibung der Tätigkeit, Arbeitsort, Arbeitszeiten, Gesamtdauer der Maßnahme und die Höhe der Aufwandsentschädigung.

Was tun, wenn Arbeitslose eine unzulässige oder zweifelhafte Zuweisung in MAE erhalten?

- Umgehend Gespräch mit dem Vermittler suchen (oder schreiben): vorrangige Hilfen analog SGB III einfordern, Erforderlichkeit kritisch hinterfragen (Wie soll es nach der MAE weiter gehen?), schriftliche Begründung für die Erforderlichkeit aus Sicht des Amtes einfordern.

- Herausfinden, ob es in der Einsatzstelle einen Betriebsrat gibt und Kontakt aufnehmen (wichtig zur Prüfung der „Zusätzlichkeit“ der MAE); ersatzweise an die zuständige Gewerkschaft wenden.

- Wenn das Amt an der Zuweisung festhält: Widerspruch einlegen!⁵ In der Begründung die fehlende „Erforderlichkeit“ darlegen, ggf. auch die fehlende „Zusätzlichkeit“.

- Gleichzeitig einen „Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung“ der Zuweisung stellen (weil der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat).

- Solange der „Antrag auf Aussetzung“ nicht positiv beschiede wurde, die MAE „erst einmal“ antreten (da ansonsten auch bei rechtswidrigen Zuweisungen die Regelleistung um 30 % gekürzt wird!)

- Während der MAE ein Tagebuch führen: Welche Tätigkeiten mussten ausgeführt werden? Wie wurde konkret qualifiziert? Was hat man gelernt – oder eben auch nicht?

Ein Beispiel-Widerspruch steht auf Seite 3, ein Aussetzungsantrag auf der Internetseite der Koordinierungsstelle.



³ BA: Arbeitshilfe... (Fußnote 2)

⁴ Damit keine Missverständnisse entstehen: Es soll hier nicht der Behauptung zugestimmt werden, persönliche Defizite und Handicaps von Erwerbslosen seien die Ursache für ihre Arbeitslosigkeit. Es soll lediglich dargestellt werden, in welchen Fällen MAE rein rechtlich betrachtet zulässig erscheint.

⁵ In der Praxis kann es hier zum Problem kommen, wenn ein Amt die Aufforderung zur MAE nicht als widerspruchsfähigen Verwaltungsakt ansieht. Die BA empfiehlt eine Zuweisung durch „schriftlichen Vermittlungsvorschlag mit Rechtsfolgebelehrung“. Aus unserer Sicht handelt es sich aber eindeutig um einen Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt werden kann. Allein schon deshalb weil, kein Arbeitsverhältnis begründet wird, sondern ein Sozialrechtsverhältnis zwischen Amt und Erwerbslosen.

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Tipps zu Ein-Euro-Jobs

Checkliste Bewertung Ein Euro Jobs

- Ist die konkrete Tätigkeit tatsächlich zusätzlich?
- Ist die Zusätzlichkeit ausschließlich darin begründet, dass die Kommune oder der Träger zur Zeit keine Mittel haben, um diese Tätigkeit regulär zu bezahlen? In diesem Fall müssen erhöhte Anforderungen an die Zusätzlichkeit gestellt werden.
- Ist sicher gestellt, dass keine Arbeitsplätze verdrängt werden?
- Gibt es einen regionalen Konsens über die Einsatzfelder öffentlich geförderter Beschäftigung?
- Gibt es einen Beirat, der bei Planung und Umsetzung prüft, dass die Zusätzlichkeitskriterien bei ABM keinesfalls unterschritten werden?
- Gibt es eine genaue Arbeitsplatz- bzw. Tätigkeitsbeschreibung für die Arbeitsgelegenheit? Wird den Arbeitslosen die Tätigkeitsbeschreibung mitgeteilt?
- Erhalten die Arbeitslosen einen Beschäftigungsvertrag?
- Ist die Arbeitsgelegenheit zum Zweck der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt tatsächlich erforderlich? Sind andere Möglichkeiten der Beschäftigung (sowohl sozialversicherungspflichtige als auch ABM) vorher geprüft worden und gescheitert?
- Hat der Träger in den letzten zwei Jahren die Zahl der Stammkräfte verringert?
- Werden die Stammkräfte tariflich bezahlt?
- Gibt es eine Weiterbildungsinitiative, um nicht besetzte Stellen möglichst qualifikationsgerecht besetzen zu können?
- Entsprechen die Tätigkeitsfelder den beruflichen Qualifikationen der Erwerbslosen oder fördern sie die De-Qualifikation?
- Ist die Bezahlung angemessen?
- Werden Fahrtkosten zusätzlich zur Mehraufwandsentschädigung übernommen?
- Ist die Arbeitszeit begrenzt, so dass noch Gelegenheit zur Arbeitssuche besteht?
- Ist sichergestellt, dass mit den Arbeitslosen ein konkreter Eingliederungsweg und ein konkretes Ziel der Maßnahme verabredet wurden?
- Sieht die Eingliederungsvereinbarung konkrete Qualifizierungselemente vor, auf die im Zweifel ein Rechtsanspruch besteht?
- Gibt es beim Träger einen Betreuer für die Maßnahmeteilnehmer?
- Wird durch Hilfen (z.B. Unterstützung bei Bewerbungen, Schuldnerberatung, Kinderbetreuung usw.) die Eingliederung gefördert?
- Gibt es sozialpädagogische Begleitung, wenn dies erforderlich ist?
- Werden während der Maßnahme vermittlerische Bemühungen unternommen?

Klaus-Dieter Gleitze, Januar 2005
© HALZ

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

Tatort Arbeitsmarkt Beistände und Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage

§ 13 SGB X Bevollmächtigte und Beistände *

.....

Ein Beteiligter* kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn die geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein (...)

Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. (...)

Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch den Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen.

Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

* Beteiligte sind: 1. Antragsteller und Antragsgegner, 2. diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat ... (§ 12 SGB X)

Erklärung Beistand

Bertil Beispiel
Um die Ecke 13
11111 Juraburg 01.04.2008

ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, Bertil Beispiel, dass Frau / Herr _____ für mich am heutigen Tag als Beistand im Sinne des § 13 Abs. 4 SGB X fungiert.

Bertil Beispiel
Juraburg, den 03.05.2010

Weitere Informationen über SGB II, Durchführungsbestimmungen, Widersprüche, Gesetze etc.

www.tacheles-sozialhilfe.de

www.erwebslos.de

www.sozialticker.de

www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik

www.erwerbslose.verdi.de

Info Wohnen von Tachels:

* Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW), Stand: 1. Januar.2010 www.mags.nrw.de

* Schreiben MAGS an Tacheles e.V. zu ungeklärten KdU in NRW vom 04.03.2010

* Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB), RdErl. d. MfBV v. 12.12.2009

* Rechtswidrige Weisungen des BMAS zu den KdU „Arbeitshilfe - Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II“, Stand: 1. März 2010

* Entscheidung des LSG NRW vom 16.02.2009 - L 19 AS 62/08

* Entscheidung des BSG vom 17.12.2009 - B 4 AS 27/09 R

* Tacheles Pressemitteilung dazu: Tacheles PM vom 04.02.2010 zu Unterkunftskosten in Wuppertal und Tacheles PM zu Unterkunftskosten in Wuppertal v. 22.02.2010

* Pressemitteilung des Mieterforum Ruhr vom 30.03.2010 www.mieterverein-dortmund.de

* Presseerklärung MieterInnenverein Witten vom 31.03.2010 www.mvwit.de

Seminar für Arbeitslose zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik Lage-Hörste vom 03.05. - 05.05. 2010

FLORIDA – ROLF

Die Welt war so eingerichtet, dass die einen viel arbeiten und die anderen nicht. Es musste einer der Unnützen schon sehr auffällig werden, um ins Gerede zu kommen. Rolf zum Beispiel, dem es in Deutschland zu dunkel war, denn seine Seele brauchte Sonne.

Die Kasse bezahlte jahrelang den Aufenthalt im Freien, wie einer Dunkelziffer das Viagra. Bis er sich zu weit hinauslehnte in Florida und sein angenehmes Dasein reklamierte. Man hätte vermuten können, dass die Überarbeiteten, um so mehr gestresst, das ihre in Frage stellten: aber nein, gegen den einen regte sich der Zorn, den man für einen ganz Ausgekochten hielt.

DAS LEBEN DER BERUF

Jetzt wird ein großer Gedanke gedacht, der die Menschheit beschäftigt. Beschäftigen soll: denn wenn man keine Arbeit mehr hat, werde das *Leben* die Aufgabe sein. Das bedeutete, sich selbst der Mühe wert zu finden und bei sich selber anzufangen. Nämlich sich einzustellen im eigenen Saftladen, in der eignen Traumfabrik, um etwas aus sich zu machen und sich, wie auch immer, zu produzieren. Um sich selber herzustellen, das reiche, vielseitige Wesen. Das Leben, heißt es, wäre Beruf genug. Ob man aber acht Stunden oder in Überstunden mit sich zu schaffen habe, wird nicht erörtert; man nähme es vermutlich nicht genau. (Fast ist man an das *Menschenbild* gemahnt, das im Ostblock grassierte, das Arbeitszeit als Lebenszeit reklamierte.) Doch spürt man des Gedankens Blässe; und die armen Schelme mauern und wollen sich so nicht verstanden wissen: und halten an der alten Einstellung fest, sich aufzuopfern für fremde Zwecke und für Lohn und Brot das Leben zu geben.

Volker Braun
Aus „Flickwerk“ Suhrkamp Verlag 2009
Mit freundlicher Genehmigung des Autors